



rition in Aufhebung des attentativè angelegten Arrests, und beschehener Inhibition, vermög Anlag sub Num. 23. durch den Notarium Hurath N. 23. insinuirt gewesen) denen Paribus Curiaë so wohl / als zu Blanckenheim / nicht weniger dem vermeintlichem causæ Actuario Pranghe, durch den Notarium Turnich den 30. Decembris 1718. insinuirt / und zugleich die Acta zum zweytenmahl requirirt / und mit einem Gulden subarrhirt / und so dann durch selbigen Notarium Turnich den 25. Januarii 1721. pro tertiâ vice bey ihme Pranghe die Acta gegen die incontinenti offerirte Gebühr requirirt / als aber ihme Notario von ihme Pranghe zur Antwort worden / daß diese Acta zwar vollig beygeschrieben / aber noch zur Zeit nicht collationirt / weder subscribirt / noch sigillirt wären / von ihme Notario dagegen protestirt worden / gleich dieses alles die von Seiten des Prælaten bey hiesigem höchst- preißlichen Reichs- Hof- Rath sub lit. A. D. & I. übergebene Documenta Notarialia klärlich beweisen / worauf man sich also an Seiten des Herrn Prælaten und Capitularen Kürze halber beziehet.

Diesem entgegen / quoad requisitionem actorum, ist zwar gegenseiths das sub Num. 24. anligende attestatum besagtem Pranghe von N. 24. 15. Julii 1719. sub lit. H. in actis übergeben worden / als wann die Acta vom 30. Novembris 1718. bis dahin nicht mehr requirirt worden / ohngeachtet selbige längstens conscribirt gewesen;

Daß aber dem Notariali & ita publico documento, vermög welchem die Acta bey der den 25. Januarii 1721. tertiâ vice beschehener Requisition noch nicht einmahl zu haben gewesen / mehr als des Pranghe attestato zu glauben seye / sonderbahr / da dieser Pranghe des Lehen- Herrn verpflichteter Secretarius & Domesticus ist / auch ad hanc litem seines Herrschafflichen Eyds nicht einmahl entlassen / weniger / zu diesem Process als Actuarius specialiter vereydet gewesen / solches soll hierunter mit mehreren gemeldet werden.

In der nun übergebener schedulâ Appellationis und Libello gravaminum & nullitatum haben er Prælat / und respectivè mit appellirende / und intervenirende / auch in hac 2dâ Instantiâ mit constituirende Capitularen nicht allein viele insanabiles nullitates sententiæ vorgestellt / und die gegenseiths eingewendete exceptiones desertæ appellationis überflüssig wiederlegt / sonderen es ist auch von dem Herrn Prælaten (massen denen Capitularen von der ganzen Sachen niemahlen etwas bekant gewesen / noch vorkommen ist) in der replique, und triplique dem Herrn Grafen von Blanckenheim &c. Das juramentum calumniæ über dieses: daß nemlich der Thumb- Herr von Eschenbrender seel: mit demselben ein- und andermahl wegen der in puncto des Lehen- Manns eingefallener differentz, umb zu vergleichen / geredet / und diese Sach also in tractatu concordiaë bis ad litem cœptam gestanden / cum oblatione malitiæ wiederholter deferirt / ferner / wie noch von dem vorigen / noch jezigem Prælaten / weniger von dem Convent einige culpa felonix committirt seye / und wie solche allen Fals auch vorhandene der Kirchen nicht præjudiciren könne / mithin solche ante litem